

**BAUWESEN - Besondere Bedingung für die Mitversicherung des
Bauhandwerkerrisikos - BW-S3**

Zu Art. 2, Pkt 2, lit. i)

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-,
Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos

bzw.

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des
Bauunternehmerrisikos

wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die gesamten Bauleistungen und
Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und
Stoffe erstreckt.